

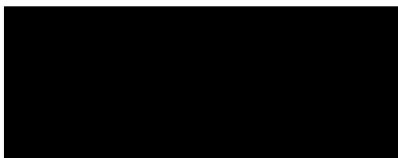


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart


Per E-Mail




Datum 8. Dezember 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 1. Juni 2020 „Anweisung zur Verpackung von Aufnahmeblättern/Strafzetteln“ an das Polizeipräsidium Karlsruhe
Ihr Schreiben vom 28. Juli 2020
Frag den Staat #187727

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren Auskunft über Vorschriften laut denen Aufnahmeblätter zu Ordnungswidrigkeiten in einem Briefumschlag verpackt werden sollen, wenn diese an parkenden Fahrzeugen geheftet werden.

Das Polizeipräsidium ist der Meinung, dass für den Informationszugang die Ausschlussgründe § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 6 LIFG vorliegen würden.

Sie vertreten die Auffassung, dass die Ausschlussgründe nicht greifen, da weder Belange der öffentlichen Sicherheit noch eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit von Beratungen betroffen seien.

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Diese Ausnahmetatbestände müssen durch die informationspflichtige Stelle dargelegt und begründet werden.

Wir haben dem Polizeipräsidium Karlsruhe diesbezüglich folgenden Hinweis erteilt und um eine Stellungnahme dazu gebeten:

1. zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit knüpft an das klassische Polizei- und Ordnungsrecht an. Öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung als Ganzes, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter der Bürger (u.a. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Nach den allgemeinen Grundsätzen muss die auskunftspflichtige Stelle die hinreichende Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit darlegen, wenn die begehrte Information bekannt wird. Dieser Begründungspflicht ist die Polizeibehörde nicht nachgekommen.

2. zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG

Nach Gesetzeszweck soll die informationspflichtige Stelle in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne die Grundlagen ihrer Verhandlungspositionen offenlegen zu müssen. Geschützt sind also Meinungsbildung und -Austausch, also interne Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Vorliegend ist vom Polizeipräsidium nicht dargelegt worden, um welche nachteiligen Auswirkungen es sich handelt. Insbesondere sind entscheidungsvorbereitende Maßnahmen nicht (mehr) betroffen, womit § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG nicht einschlägig wäre.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg